



## Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

<b>Vorlage Nr.</b>	<b>BV-049/2016</b>	öffentlich	Datum
Bearbeiter	Frau Silberborth		29.08.2016
Einreicher	Bürgermeisterin, Amt für Finanzverwaltung		

### Betreff:

Ausübung der Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	08.09.2016	Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Ordnung, Sicherheit und kommunales Eigentum	Vorberatung
Ö	22.09.2016	Hauptausschuss	Vorberatung
Ö	12.10.2016	Gemeindevertretung	Entscheidung

### Begründung:

Das Steueränderungsgesetz vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) hat hinsichtlich der Umsatzsteuerpflichtigkeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts bedeutsame Änderungen herbeigeführt.

Der bisherige § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG), nach dem juristische Personen des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig sind, ist mit Inkrafttreten des Steueränderungsgesetzes zum 1. Januar 2016 weggefallen. Die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird nunmehr in § 2b UStG geregelt. Danach gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Führt ihre Behandlung als Nichtunternehmer hingegen zu größeren Wettbewerbsverzerrungen, gelten sie als Unternehmer.

Mit diesen neuen Regelungen ist generell davon auszugehen, dass es zu einer wesentlichen Ausweitung der steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen auch von Gemeinden kommt.

Für Städte und Gemeinden gibt es eine Übergangsregelung in § 27 Abs. 22 UStG. Danach ist der bisherige, also bis zum 31. Dezember 2015 geltende § 2 Abs. 3 UStG auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. § 2b in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden.

**Die juristische Person des öffentlichen Rechts kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.** Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. **Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben.**

Die Erklärung kann zum Beginn eines Kalenderjahres einmalig widerrufen werden. Die Gemeinde Zeuthen kann damit in den Jahren 2017 bis 2020 die für sie günstigere Rechtslage der Behandlung im Umsatzsteuerrecht zur Anwendung bestimmen.

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Ausübung der Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG durch die Bürgermeisterin bis zum 31.12.2016, um bis zum 31.12.2020 die Leistungen der Gemeinde Zeuthen zu analysieren und auf etwaige Umsatzsteuerpflicht zu prüfen, die Möglichkeiten des Vorsteuerabzuges zu betrachten und bei allen zukünftigen Entscheidungen die Vor- und Nachteile einer etwaigen Umsatzsteuerpflicht abzuwägen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bis zum 31.12.2020 keine. Auswirkungen ab dem 01.01.2021 werden bei bestehenden Leistungen bis zum 31.12.2020 geprüft und analysiert.

**Anlage/n:**

Schreiben des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg

Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 19.04.2016 zur Änderung im Bereich der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Änderung des Artikels 12 des Umsatzsteuergesetzes

Im Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Ordnung, Sicherheit und kommunales Eigentum beraten und geändert empfohlen am: 08.09.2016

In der Sitzung des Hauptausschusses beraten und empfohlen am: 22.09.2016

In der Sitzung der Gemeindevertretung beraten und beschlossen am: 12.10.2016